

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der **alfa**® GmbH, Dieselstraße 25, 86368 Gersthofen  
vertr. d. Geschäftsführer Johannes Dichtl

### 1. Allgemeines

1.1. Verkauf und Lieferung erfolgen nur zu den Bedingungen der **alfa**® GmbH („Lieferer“). Bedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nicht, auch wenn sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen sind. Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie dem Lieferer bei Vertragsschluss in Textform (§ 126 b BGB) zur Verfügung gestellt und von dem Lieferer ausdrücklich schriftlich angenommen worden sind.

### 2. Angebot

2.1. Das Angebot des Lieferers ist freibleibend. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt worden ist. Nicht in Textform (§ 126 b BGB) abgefasste Ergänzungen, Abänderungen, Nebenabreden oder Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

2.2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, sowie Maß- und Mengenangaben sind nur mit den üblichen Toleranzen verbindlich. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzusenden.

### 3. Preise und Zahlung

3.1. Die Preise gelten, sofern nicht anders vereinbart, ab Werk, unverpackt. Gegenüber Unternehmern gilt die für die Leistung jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer als vereinbart. Für Transporte durch den Lieferer selbst gilt die jeweils gültige Frachtkostenliste des Lieferers als vereinbart. Die angebotenen Preise umfassen nur die Leistungen, die unter gewöhnlichen Umständen ohne örtliche Prüfung zur Leistung gehören und nicht die in den einschlägigen Gewerksnormen (Allgemeine technische Vertragsbedingungen) für die Herstellung und Montage aufgeführten, im Einzelfall nötigen besonderen und zusätzlichen Leistungen und Arbeiten.

3.2. Der Besteller gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Fälligkeit und Erhalt der Rechnung des Lieferers oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung leistet. Skonti kann der Besteller nur abziehen, soweit diese ausdrücklich vereinbart und auf der Rechnung eingeräumt sind. Abweichende, insbesondere längere Zahlungsfristen, haben nur Gültigkeit nach schriftlicher Vereinbarung. Wechsel und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht anerkannt.

3.3. Eine Aufrechnung des Bestellers gegenüber den Forderungen des Lieferers ist nur mit Gegenforderungen des Bestellers aus demselben Vertragsverhältnis möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

3.4. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachkommt oder eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers eintritt, die den Kaufpreisanspruch gefährden, so wird die gesamte Restschuld einschließlich Wechsel mit späterer Fälligkeit sofort fällig. Der Lieferer ist berechtigt, die Ware ohne Verzicht auf seine Ansprüche bis zu deren Befriedigung heraus zu verlangen und wieder an sich zu nehmen. Im Herausgabeverlangen liegt keine Rücktrittserklärung.

### 4. Lieferzeit

4.1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Eingang der Auftragsbestätigung des Lieferers beim Auftraggeber, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Ist eine Anzahlung vereinbart, beginnt die Lieferzeit erst mit dem Tag des Eingangs der Anzahlung.

4.2. Es gilt eine Lieferzeit gemäß § 271 BGB von drei Wochen und bei nachvertraglicher Vorgabe herzustellender Ware von sechs Wochen als vereinbart. Abweichende längere Lieferzeiten gelten nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung des Bestellers mit dem Lieferer. Für den Fall, dass die vom Lieferer angenommene Bestellung nicht verfügbar sein sollte, ist dieser unter der Voraussetzung der unverzüglichen Anzeige der Nichtverfügbarkeit berechtigt, gegen sofortige Erstattung einer erbrachten Gegenleistung vom Vertrag zurückzutreten.

4.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Betriebsstörungen durch Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, wie z.B. sonstige Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Entsprechendes gilt, wenn solche Umstände bei Unterlieferern des Lieferers eintreten. Das Gleiche gilt, wenn die Leistung für den Lieferer zu angemessenen marktüblichen Bedingungen innerhalb der Lieferfrist nicht beschafft werden kann. Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller unverzüglich von den hindernden Umständen Mitteilung zu machen.

4.4. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen und nicht vom Lieferer zu vertreten sind (Annahmeverzug), werden zu Lasten des Bestellers Lagerkosten in Höhe von 1% des Kaufpreises der einzulagernden Ware pro Monat berechnet, bei längerer Lagerung bis zu 5%. Dem Lieferer bleibt es vorbehalten einen höheren Schaden nachzuweisen.

### 5. Gefahrübergang

5.1. Sofern nicht anders vereinbart ist die Ware beim Lieferer abzuholen, der Ort der Niederlassung des Lieferers ist der Leistungsort für die Leistungen des Lieferers. Ist Versendung vereinbart, so geht die Gefahr mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen ausführt, und wenn der Besteller den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt hat und der Unternehmer dem Käufer diese Person oder Anstalt nicht zuvor benannt hat.

5.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft und deren Mitteilung ab auf den Besteller über. Der Lieferer ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

### 6. Montage

6.1. Betrifft der Vertrag auch die Montage der Waren am Aufstellungsort, so benennt der Lieferer rechtzeitig einen Montagetermin. Der Besteller ist verpflichtet, bauseits zu erbringende Vorbereitungen rechtzeitig im Eintreffen der Monteure auszuführen. Auf notwendig werdende zusätzliche und besondere Leistungen und Erschwernisse hat er den Lieferer rechtzeitig hinzuweisen. Wird die Montage zu Pauschalsätzen ausgeführt, werden Wartezeiten, zusätzliche Fahrtkosten, Mehrarbeitszeiten durch auftretende, im Angebot nicht berücksichtigte Leistungen und Erschwernisse dem Besteller in Rechnung gestellt.

6.2. Der Besteller legt rechtzeitig den Montageort und die Lage im Grundstück fest. Er trägt die Verantwortung für die baurechtliche Zulässigkeit und Spartenfreiheit (Freiheit von Versorgungsleitungen und Kabeln). Er stellt den Lieferer von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf einer schuldhaften Verletzung der vorgenannten Pflichten beruhen.

6.3. Dem Besteller obliegt die Verkehrssicherungspflicht für den Montageort.

### 7. Gewährleistung für Mängel der Lieferung

Der Lieferer übernimmt gegenüber dem kaufmännischen Besteller von 12 Monaten ab Ablieferung Gewährleistung für Mängel der Lieferung zu folgenden Bedingungen unter Ausschluss einer weitergehenden Gewährleistung:

7.1. Teile, die sich als mangelhaft erweisen, werden nach Wahl des Lieferers ausgebessert oder durch neue ab Werk ersetzt. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Mangel auf einem Verschulden des Lieferers beruht. Dem Lieferer werden zwei Versuche zur Nachbesserung eingeräumt. Eine Neuherstellung ist regelmäßig unzumutbar im Sinne von § 275 Abs. 2 BGB, wenn ihre Kosten mehr als das Dreifache eines zu berechnenden Minderwerts betragen.

7.2. Der unternehmerische Besteller hat die Ware und Leistungen des Lieferers unverzüglich nach deren Abschluss und Erhalt zu prüfen, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang üblich ist. Wenn sich hierbei ein Mangel zeigt, muss dieser dem Lieferer unverzüglich angezeigt werden. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gelten die Waren des Lieferers als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war i.S. § 377 Abs. 2 HGB. Der Lieferer kann einen Rücktritt des Bestellers vom Vertrag zurückweisen, wenn dieser nicht innerhalb von 21 Kalendertagen nach Feststellung des Mangels erklärt wird. Erfordert die Nachbesserung des mangelhaften Liefergegenstandes einen unverhältnismäßig hohen Aufwand, sind die Mängelhaftungsrechte auf Minderung oder Rücktritt beschränkt.

7.3. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse oder Umstände im Sinne von obiger Ziffer 4.3., sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung und den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken sowie für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung im Ganzen oder in wesentlichen Teilen, behält sich der Lieferer vor, eine angemessene Anpassung des Vertrages zu verlangen.

7.4. Der Lieferer übernimmt keine Gewähr für:

- natürlicher Verschleiß (z.B. Perlensseil)
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
- nachlässige Behandlung
- ungeeignete Betriebs- oder Reinigungsmittel
- nicht sachgemäße bauseitige Montage
- mangelhafte bauseitige Vorarbeiten oder Fundamente
- ungeeigneten Baugrund
- Eingriffe oder Veränderungen am Liefergegenstand durch Dritte,
- sowie gegenüber Ansprüchen die auf einer Verletzung einer Pflicht des Bestellers nach vorstehend Ziff. 6.1., 6.2. und 6.3. beruhen.

7.5. Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf dem Lieferer zurechenbarem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Der Besteller stellt den Lieferer von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der ihm obliegenden Pflichten beruhen und ist verpflichtet, die von Dritten erhobenen Ansprüche anstelle des Lieferers abzuwehren und sich zu diesem Zweck an einem Rechtsstreit zu beteiligen. Der Besteller hat gemäß § 280 Abs. 1, 3, § 281 Abs. 1 S.1, Abs. 2 BGB den, dem Lieferer durch eine Verweigerung des Bestellers einer Anspruchsabwehr, entstandenen Schaden zu ersetzen.

### 8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen nebst etwaiger Kosten und Zinsen aus dem Liefervertrag Eigentum des Lieferers. Der Eigentumsvorbehalt gilt unabhängig von entgegenstehenden Bedingungen des Bestellers. Für die Beurteilung des Eigentumsvorbehalts gilt deutsches Recht.

8.2. Dem Besteller steht ein Recht auf Weiterverkauf nicht zu für den Fall, dass die Forderung aus dem Weiterverkauf bereits an Dritte abgetreten ist. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt.

8.3. Forderungen, die dem Besteller aus Verarbeitung oder Weiterverkauf oder einer wirtschaftlich ähnlichen Verfügung entstehen, tritt er in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware bereits jetzt an den Lieferer zu dessen Sicherung ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Ware ohne oder nach Verbindung mit anderen Sachen verkauft wird.

8.4. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen hat er dem Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten für rechtssichernde Maßnahmen des Lieferers trägt der Besteller. Im Fall der Insolvenz des Bestellers gilt der Liefergegenstand von vornherein aus der Masse als ausgesondert, auch wenn dies nicht ausdrücklich beantragt wird.

8.5. Der Lieferer ist berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware mit seiner Rücktrittserklärung zu verlangen, wenn der Besteller seiner Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

### 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

9.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Lieferers.

9.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich Wechselklagen ist 86150 Augsburg. Der Lieferer ist berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Es findet ausschließlich Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.